

## **Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 11. Juli 2024**

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

am 24. Februar 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 11. Juli 2024 beschlossen:

### **Artikel 1**

Im Anschluss an § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

#### **§ 3 a**

#### **Ältestenrat**

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Kreistages berät. Der Ältestenrat setzt sich aus dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und den Vorsitzenden der Fraktionen zusammen. Der Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **Artikel 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates**

### **Artikel 3**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern, 25. Februar 2025  
Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises

(Volker Boch)  
Landrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.